

Demokratie in Deutschland

Vorbemerkung

Demokratie bedeutet, dass die Herrschaft vom Volk ausgeübt wird. Jeder Einzelne hat viele Möglichkeiten, sich in politische Prozesse und Entscheidungen einzubringen: in Parteien, Vereinen oder Bürgerinitiativen, durch Wahlen und soziales Engagement. Auch wer die politische Berichterstattung verfolgt und im Freundeskreis diskutiert, nimmt am politischen Leben teil.

Die parlamentarische Demokratie legitimiert sich durch die Zustimmung ihrer Bürger. Diese drückt sich aus in der Teilnahme am Prozess der politischen Meinungsbildung und Entscheidung. Das bedeutet nicht, dass die Mehrheit der Bevölkerung unmittelbar politisch aktiv sein muss. Nur eine kleine Minderheit ist beispielsweise bereit, einer Partei beizutreten. Ende 2008 waren etwa 1,42 Millionen Bürger Mitglieder einer Partei, das sind etwas weniger als 2,3 Prozent der Wahlberechtigten. Politische Beteiligung kann in vielerlei Formen erfolgen. Sie setzt politische Urteilsfähigkeit voraus und erfordert die Bereitschaft, sich für das Gemeinwesen mitverantwortlich zu fühlen.

Es gibt viele Formen aktiver Beteiligung. Teilnahme kann schon die Beteiligung an Unterschriftenaktionen oder das Engagement in Umwelt-, Menschenrechts- oder Selbsthilfegruppen bedeuten. Auch Leserbriefe an Zeitungen, Briefe oder E-Mails an Abgeordnete oder die Eingabe an Parlamente oder an den Bundespräsidenten sind eine Form aktiver Beteiligung. Mehr Engagement ist für die Mitgliedschaft in Parteien, Verbänden und Bürgerinitiativen notwendig. Besonders wichtig ist die Teilnahme an den Wahlen zu den Volksvertretungen. Nur relativ wenige werden sich zu einer Kandidatur bei solchen Wahlen entschließen.

Wahlen

Ohne freie Wahlen ist Demokratie nicht denkbar. Sie sind die wichtigste Form demokratischer Kontrolle: Bei Wahlen überträgt das Volk die Macht für eine festgelegte Zeit an seine Vertreter.

Wahlen sind die einfachste Form politischer Beteiligung. Für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sind sie die einzige Form der direkten Teilnahme am politischen Prozess. Alle anderen Arten von Partizipation sind mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden.

Wahlen sind die wichtigste Form politischer Beteiligung in der Demokratie. Ohne Wahlen ist Demokratie nicht denkbar. Durch Wahlen wird die politische Führung bestimmt und der politische Kurs der nächsten Legislaturperiode festgelegt.

Wahlen sind das wirksamste Instrument demokratischer Kontrolle: Wenn die Wähler mit der Politik der Regierenden unzufrieden sind, können sie diese abwählen und einen Machtwechsel herbeiführen.

Die Grundsätze für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und zu den Gemeindevertretungen sind im Grundgesetz in Art. 38 und Art. 28 und im Bundeswahlgesetz festgelegt. Sie gelten ebenso für die Wahl der deutschen Abgeordneten ins Europäische Parlament.

Artikel 38 Grundgesetz

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Die Wahlen sind:

- **allgemein:** Alle Staatsbürger ab einem bestimmten Alter (in Deutschland 18 Jahre) können wählen und gewählt werden;
- **unmittelbar:** Die Wähler wählen direkt einen oder mehrere Abgeordnete über eine Liste;
- **frei:** Auf die Wähler darf keinerlei Druck ausgeübt werden, ihre Stimme für einen Kandidaten oder für eine Partei abzugeben; die Bürger sind auch frei, nicht zu wählen, es gibt keine Wahlpflicht;
- **gleich:** Jede Stimme zählt gleich viel;
- **geheim:** Es bleibt geheim, wie der Wähler abstimmt; Wahlkabine, Stimmzettel im Umschlag, Wahlurne oder Wahlgeräte dienen diesem Zweck.

Für die Wahl zum Bundestag und zu den Landtagen gilt ein Wahlsystem, das als personalisierte Verhältniswahl bezeichnet wird. Das Mehrheitswahlsystem begünstigt ein Zweiparteiensystem mit regierungsfähigen Mehrheiten. Das Verhältniswahlsystem führt dazu, dass alle Parteien gemäß ihrem Anteil an den Wählerstimmen im Parlament vertreten sind, soweit sie eine Sperrklausel überwinden.

Bundestagswahl

Der Bundestag wird für vier Jahre gewählt (Legislaturperiode). Bei der Bundestagswahl hat der Wähler zwei Stimmen. Mit der Erststimme wählt er den Kandidaten einer Partei im Wahlkreis (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme die Liste einer Partei (Verhältniswahl). Die Sitze werden entsprechend den für die Listen insgesamt abgegebenen Stimmen auf die Parteien verteilt. Ausschlaggebend für die Sitzverteilung ist also die Zweitstimme. Die Listen werden für jedes der 16 Bundesländer getrennt aufgestellt (Landeslisten).

Dem 17. Deutschen Bundestag, der nach der Wahl von 2009 zusammengetreten ist, gehören 622 Abgeordnete an. 299 sind in den Wahlkreisen direkt, 323 über Landeslisten gewählt worden.

Der Wähler kann mit der Erststimme für den Wahlkreiskandidaten einer Partei und mit der Zweitstimme für die Liste einer anderen Partei stimmen. Er kann damit einem populären Kandidaten zum Einzug in den Bundestag verhelfen, auch wenn er eine andere Partei bevorzugt.

Landtagswahlen

Bei den Wahlen zu den Landtagen der meisten Bundesländer gilt dasselbe Wahlsystem, zumindest mit seinen wichtigsten Merkmalen: personalisierte Verhältniswahl mit Erst- und Zweitstimme,

Fünfprozent-Sperrklausel und Überhangmandate. Die Legislaturperiode der meisten Landtage dauert inzwischen fünf Jahre, bei fünf Landtagen vier Jahre.

Kommunalwahlen

Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen laufen nach denselben allgemeinen Grundsätzen ab wie die Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen. Die Wahlordnungen für die Gemeinderäte und Kreistage in mittlerweile zwölf Ländern weisen eine Besonderheit auf. Jedem Wähler stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie Gemeinde- bzw. Kreistagsmitglieder zu wählen sind (je nach Größe der Gemeinde zwischen 8 und 80). Der Wähler kann diese Stimmen auf Kandidaten verschiedener Listen verteilen. Das nennt man Panaschieren (von französisch panacher = bunt machen, mischen). Er kann außerdem verschiedenen Kandidaten auf einer Liste oder auf mehreren Listen bis zu drei Stimmen geben, insgesamt wiederum so viele, wie die zu wählende Vertretung Mitglieder hat. Das wird als Kumulieren (von lateinisch cumulus = Haufen) oder "Häufeln" bezeichnet.

Parteien

Parteien sind das Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft. Sie genießen Privilegien und müssen deshalb auch bestimmten Anforderungen entsprechen.

Das Grundgesetz garantiert allen Parteien die gleichen Chancen.

Artikel 21 Grundgesetz

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Politische Beteiligung vollzieht sich über die Mitarbeit in Parteien. Sie wirken zwar nicht allein an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit, bestimmen aber das politische Leben in einem Maße, dass das politische System der Bundesrepublik Deutschland als Parteiendemokratie bezeichnet wird. Dieser besonderen Rolle der Parteien trägt das Grundgesetz Rechnung, indem es in Art. 21 ihre Aufgaben und ihren Status festlegt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erhalten sie damit den "Rang einer verfassungsrechtlichen Institution".

Aufgaben der Parteien

Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit, indem sie

- die unterschiedlichen politischen Vorstellungen und Interessen in der Gesellschaft artikulieren, sie zu politischen Konzepten und Programmen bündeln und Lösungen für politische Probleme suchen,
- in der Öffentlichkeit für ihre Vorstellungen werben und die öffentliche Meinung und die politischen Ansichten der einzelnen Bürger beeinflussen,
- den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit bieten, sich aktiv politisch zu betätigen und Erfahrungen zu sammeln, um politische Verantwortung übernehmen zu können,
- die Kandidaten für die Volksvertretungen in Bund, Ländern und Gemeinden und das Führungspersonal für politische Ämter stellen,
- als Regierungsparteien die politische Führung unterstützen,

- als Oppositionsparteien die Regierung kontrollieren, kritisieren und politische Alternativen entwickeln.

Grundsätze des Parteiensystems

Das Grundgesetz und das Parteiengesetz legen für das Parteiensystem eine Reihe von Grundsätzen fest:

- Mehrparteienprinzip: Art. 21 des Grundgesetzes schließt das Einparteiensystem aus.
- Parteienfreiheit: Jeder Bürger kann eine Partei gründen.
- Chancengleichheit: Jede Partei kann an Wahlen teilnehmen und Wahlwerbung betreiben. Dafür muss sie beispielsweise – je nach ihrem politischen Gewicht unterschiedlich lange – Sendezeiten im öffentlichen Fernsehen erhalten, auf Sichtwänden plakatieren und öffentliche Räume für Wahlveranstaltungen nutzen können.
- Innerparteiliche Demokratie: Sie ist für Parteien vorgeschrieben. Alle Entscheidungen müssen von den Parteimitgliedern oder durch von Parteimitgliedern gewählte Delegierte in Wahlen und Abstimmungen getroffen werden. Parteiämter müssen jeweils für zwei Jahre in geheimer Wahl besetzt werden. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- Finanzielle Rechenschaftslegung: Parteien müssen über ihre Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft ablegen.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) hat ergänzend zum Grundsatz der innerparteilichen Demokratie 1988 für die eigene innerparteiliche Demokratie eine Geschlechterquote eingeführt. Nach dieser Quote müssen beide Geschlechter in allen Vorständen und Delegationen mit mindestens je 40 Prozent vertreten sein. Da überwiegend Männer in der Überzahl sind, wird häufig von einer Frauenquote gesprochen. Die Aufstellung der Bundestags- und Europalisten erfolgt nach dem sogenannten „Reißverschlussprinzip“, bei dem Frauen und Männer abwechselnd aufgestellt werden. Auch die Parteien Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke verfügen über Frauenquoten, die eine Besetzung aller Positionen und Ämter mit mindestens 50 % Frauen vorschreiben.

Parteienfinanzierung

Parteien brauchen zur Erfüllung ihres Auftrages erhebliche Finanzmittel. Sie müssen eine weit verzweigte Organisation von der Gemeinde bis zum Bund mit zahlreichen hauptamtlichen Mitarbeitern unterhalten, Veranstaltungen durchführen, Informations- und Werbematerial herstellen und verteilen sowie Wahlkämpfe bestreiten. Die Einnahmen der Parteien setzen sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Steuermitteln zusammen. Spenden sollen möglichst begrenzt bleiben, um eine Einflussnahme von Interessengruppen auf die Parteien zu verhindern.

Jede Partei erhält pro Jahr für bis zu vier Millionen Wählerstimmen 0,85 Euro pro abgegebene Stimme, für jede weitere Stimme je 0,70 Euro. Die Höchstgrenze steuerlich absetzbarer Spenden wird auf 3300 Euro pro Person und Jahr festgesetzt. Unternehmen dürfen ihre Spenden nicht steuermindernd einsetzen. Für jeden Euro aus Beitrags- und Spendeneinnahmen erhalten die Parteien zusätzlich 0,38 Euro aus Steuermitteln. Insgesamt dürfen die staatlichen Zuwendungen an die Parteien seit 2002 die Summe von jährlich 133 Millionen Euro nicht überschreiten. Es besteht die Pflicht, die Spenden gegenüber dem Bundestagspräsidenten offen zu legen. Jährlich legt der Bundestagspräsident dem Bundestag einen Bericht über die Spenden an die Parteien vor.

Parteien im Meinungsstreit

Parteien und Politiker sind in Deutschland, und nicht nur dort, einer heftigen, manchmal maßlosen Kritik ausgesetzt. Die Kritik ist in vielerlei Hinsicht gerechtfertigt. Es gab in den letzten Jahren in einigen Fällen Beispiele von skandalösem Fehlverhalten, dessen sich Politiker schuldig gemacht haben. Auch die Art und Weise der – inzwischen vom Bundesverfassungsgericht korrigierten – Parteienfinanzierung und die von den Parteien häufig betriebene Ämterpatronage sind kritikwürdig. Ebenso lassen sich gegen manche Formen des Wahlkampfes und der Wahlwerbung begründete Einwände erheben.

Die Kritik ist überzogen und ungerechtfertigt, wenn sie verallgemeinert, die Parteien und die Politiker pauschal unter Verdacht stellt. Oft beruht sie auf Vorurteilen oder Unwissen, etwa wenn sie die Arbeitsbelastung von Politikern weit unterschätzt und ihre finanzielle Entschädigung ebenso überschätzt.

Bürgergesellschaft in der Demokratie

Das Grundgesetz stellt die Möglichkeit für Bürger, sich in freiwilligen Vereinigungen zusammenzuschließen und sich für die gemeinsamen Anliegen und Interessen zu organisieren und einzusetzen, unter Garantie.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Während nur verhältnismäßig wenige Bürgerinnen und Bürger einer Partei angehören, sind sehr viele Mitglied eines Vereins oder eines Verbandes. 2008 gab es laut Bundesverband deutscher Vereine und Verbände rund 554.000 eingetragene Vereine in Deutschland.

Politische Interessen verfolgen über 5.000 Verbände, die eigentlichen Interessenverbände. Die Spitzenverbände mit bundespolitischen Interessen (2009: 2.139) haben sich in eine Liste eintragen lassen, die beim Präsidenten des Deutschen Bundestages geführt wird ("Lobbyliste").

Vereinigungen gibt es in fast allen Bereichen der Gesellschaft. Man kann sie nach ihren Tätigkeitsfeldern in fünf Gruppen einteilen:

Vereinigungen im

- Wirtschaftsleben und in der Arbeitswelt
- Vereinigungen mit sozialen Zielen
- Vereinigungen im Bereich Freizeit und Erholung
- Vereinigungen in den Bereichen Kultur und Wissenschaft
- Vereinigungen mit ideellen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen

Die Geschäftsordnungen des Bundestages und der Bundesregierung sehen ausdrücklich die Mitwirkung der Interessenverbände vor. Deren Vertreter können von Ausschüssen des Bundestages um Stellungnahme gebeten werden, in öffentlichen Anhörungen (Hearings) Auskunft geben und in

Enquete-Kommissionen berufen werden. Ministerien sind gehalten, bei der Vorbereitung von Gesetzen Vertreter der Spitzenverbände hinzuzuziehen.

Tatsächlich wird der Sachverstand der Verbände regelmäßig in Anspruch genommen. Damit wird die Gefahr vermindert, dass Gesetze unvollständig oder fehlerhaft sind.

Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie

Eine herausgehobene Stellung unter den Verbänden haben die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände. Art. 9 Abs. 3 GG garantiert die Koalitionsfreiheit, das Recht, "zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden". Der Staat hat den Vereinigungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die Regelung der Arbeitsverhältnisse übertragen.

Als Tarifpartner handeln sie selbstständig (autonom) Löhne und Arbeitsbedingungen aus, sie besitzen die Tarifautonomie. Ihre Vereinbarungen sind für die Mitglieder der Tarifparteien rechtswirksam und können bei den Arbeitsgerichten eingeklagt werden. Lohntarifverträge werden zumeist für einen kürzeren Zeitraum (ein bis zwei Jahre) abgeschlossen und regeln im Wesentlichen die Zahlungen von Löhnen, Gehältern und Ausbildungsvergütungen. Mantel- oder Rahmentarifverträge gelten mehrere Jahre und regeln die allgemeinen Arbeitsbedingungen, wie Arbeitszeiten, Urlaub, Bezahlung von Überstunden, Nacht- und Feiertagsarbeit, Lohngruppen.

Bleiben Tarifverhandlungen ohne Ergebnis, kann ein Arbeitskampf geführt werden. Die Gewerkschaften können zum Streik aufrufen, die Arbeitgeber können Aussperrungen vornehmen. Im Vergleich zu anderen Industrieländern sind Streiks in Deutschland selten. Dazu hat maßgeblich das System der Tarifautonomie beigetragen, in dem die Gewerkschaften eine starke Gegenmacht zu den Unternehmen bilden. Durch das Organisationsprinzip der deutschen Gewerkschaften, nach dem alle Beschäftigten eines Wirtschaftszweiges unter einen Tarifvertrag fallen, sind während der Laufzeit eines Tarifvertrages Streiks unzulässig.

Kirchen

Das Verhältnis von Staat und Kirche wird durch das Grundgesetz geregelt. Darin wird die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften gewährleistet und festgelegt, dass die Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbst regeln.

Zwischen Staat und Kirchen bestehen aber auch enge Bindungen, und die Kirchen genießen weitgehende Rechte. Kirchen haben beispielsweise das Recht, Kirchensteuern zu erheben. Die Kirchensteuer wird von der staatlichen Finanzverwaltung eingezogen, eine Dienstleistung, für die die Kirchen dem Staat die Kosten erstatten.

Sie haben ferner Rechte bei der Gestaltung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) und bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle an den Universitäten sowie das Recht der Seelsorge in der Bundeswehr und in staatlichen Anstalten (Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung).

Die Kirchen nehmen einen beachtlichen Teil der sozialen Aufgaben im Staat wahr: Sie unterhalten Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Altenheime, Sozial- und Pflegestationen. Die Kosten dafür werden zum Teil aus Kirchensteuermitteln aufgebracht, die durch staatliche Mittel ergänzt werden.

Die römisch-katholische Kirche hatte Ende 2009 ca. 25,2 Millionen, die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ca. 24,8 Millionen Mitglieder. Das sind jeweils etwas 31 Prozent der Bevölkerung. Hinzu kommen über 2 Millionen Mitglieder evangelischer Freikirchen und orthodoxer Kirchen. Außerdem lebten in Deutschland Ende 2009 3,5 Millionen Muslime.

Bürgerinitiativen

Ende der 1960er Jahre entwickelte sich eine neue Form "basisdemokratischer" politischer Beteiligung. Als "Bürgerinitiativen" treten spontane Zusammenschlüsse von Personen auf, die zu meist auf lokaler Ebene tätig werden, um Missstände zu beseitigen (Beispiele: gegen Gefährdung der Umwelt, Abriss von Altbauten, Verkehrsplanungen; für Kindergärten, Spielplätze, kleinere Schulklassen). Charakteristisch für Bürgerinitiativen ist

- die Konzentration auf ein begrenztes Ziel (one-purpose organizations),
- die Fähigkeit, kurzfristig Anhänger in hohem Maße zu mobilisieren,
- die Rekrutierung aus den Mittelschichten mit höherem Einkommens- und Bildungsniveau.

Später wurden solche Initiativen zunehmend überregional aktiv und schlossen sich zu verbandsförmigen Organisationen zusammen, zum Beispiel die meisten Umweltinitiativen 1972 im "Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz". (2008 gehörten dem Bundesverband 120 Bürgerinitiativen mit circa 150.000 aktiven Mitgliedern an.) Charakteristisch wurden nun koordinierte Massenaktionen gegen Großprojekte (Beispiele: Atomkraftwerke Wyhl, Kalkar, Brokdorf; Startbahn West des Frankfurter Flughafens). Dabei fanden neue Aktionsformen wie Straßenblockaden, Sit-ins, Go-ins und Mahnwachen Anwendung.

Umwelt-, Frauen- und Friedensbewegung wie auch andere Bewegungen, die sich zum Beispiel aus Selbsthilfegruppen im Sozial- und Gesundheitsbereich rekrutierten, wurden – ungeachtet ihrer sehr unterschiedlichen Anliegen und Organisationsformen – gemeinsam als "Neue Soziale Bewegungen" bezeichnet.

Ihr Entstehen Anfang der 1970er Jahre war Ausdruck eines Wandels der politischen Kultur und des Bedürfnisses nach alternativen Politikstilen. Willy Brandt hat dieses Interesse während seiner Regierungszeit unter dem Motto „Wir wollen mehr Demokratie wagen“ aufgenommen. Aus den Reihen der Bürgerinitiativen und dem Umfeld der Neuen Sozialen Bewegungen bildeten sich grüne und alternative Parteien, die sich 1980 zur Partei "Die Grünen" zusammenschlossen.

Die Bürgerbewegungen, die seit den späten 1970er Jahren in der DDR entstanden, sind aufgrund der anderen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kaum mit den Neuen Sozialen Bewegungen Westdeutschlands vergleichbar. Oppositionelle schlossen sich in zumeist kleinen und informellen Zirkeln zusammen, um gegen starke staatliche Repressionen die demokratischen Grundrechte durchzusetzen. Während der "Wende" waren sie ein wichtiges Sammelbecken für den Widerstand gegen das SED-Regime; sie gründeten die "Runden Tische" und leiteten demokratische Reformen ein. Vor dem Hintergrund des wachsenden Einflusses der Westparteien haben diese Bürgerbewegungen bereits 1990 stark an Einfluss eingebüßt.

Direkte Demokratie

Direkte Demokratie gibt es in Deutschland auf den drei politischen Ebenen in unterschiedlicher Ausprägung und nimmt von der unteren zur oberen Ebene ab:

- **Kommunen** (z. B. Bebauungspläne, Haushaltsentwürfe, Bürgerbegehren/Bürgerentscheid)
- **Länder** (je nach Landesverfassung z. B. Volksentscheid; Verfassungsänderung; Auflösen des Landtags)
- **Bund** (Kollektivpetitionsrecht nach Art. 17 GG, Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 GG, neue Verfassung nach Art. 146 GG)

Auf Bundesebene sieht das Grundgesetz bisher keine direktdemokratischen Rechte vor. Nur wenn eine neue Verfassung in Kraft treten soll (Artikel 146 des Grundgesetzes) soll sich das Volk direkt beteiligen. Die SPD setzt sich seit Mitte der 90er Jahre für einen Volksentscheid auch auf Bundesebene ein. Im Bundestag konnte bislang keine 2/3-Mehrheit gewonnen werden.

Auf Kommunalebene gibt es zahlreiche Möglichkeiten, direkten Einfluss auf die Politik zu nehmen. So existieren Anhörungspflichten, bei denen die Bürger z. B. bei Änderungen eines Bebauungsplans oder bei Planfeststellungsverfahren für Straßen angehört werden müssen und ihre Einwände zu berücksichtigen sind. Ebenso stehen Haushaltsentwürfe allen Bürgern zur Ansicht zur Verfügung, und über eventuelle Einsprüche muss beraten werden. In Teilen Deutschlands gibt es auf kommunaler Ebene auch ein Bürgerbegehren. In wichtigen Angelegenheiten können die Bürger einer kommunalen Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde, Landkreis, Bezirk etc.) einen Antrag auf Bürgerentscheid stellen. Dieser Antrag muss von einem bestimmten Anteil von Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Auf Landes- bzw. Bundesebene wird dieses Verfahren als Volksbegehren bezeichnet.

Massenmedien

Massenmedien haben einen großen Einfluss auf die öffentliche Meinung, sie informieren und machen politische Beteiligung möglich. In Deutschland konkurrieren private mit öffentlich-rechtlichen Anbietern.

Das Grundgesetz schützt die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit. Damit wird der Schutz vor staatlichen Eingriffen gewährleistet. Dazu gehört auch: Meinungsäußerungen sind nicht strafbar; staatliche Überwachung und Unterdrückung von Veröffentlichungen sind unzulässig; Behörden müssen Publikationsorganen Auskunft geben; Journalisten brauchen Informanten nicht preiszugeben. Das Grundgesetz schützt des Weiteren den Einzelnen gegen die Macht der Medien. Beleidigungen und Verleumdungen stehen unter Strafe. Bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen – nicht aber bei Werturteilen und Meinungsäußerungen – besteht ein Anspruch auf eine Gegendarstellung.

Artikel 5, Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Politische Beteiligung in einer Massendemokratie wird durch Presse, Funk und Fernsehen, aber auch das Internet erst möglich. Der Einzelne kann politische Entscheidungen nur treffen, wenn er

informiert ist, unterschiedliche Meinungen kennenlernen und gegeneinander abwägen kann. Die Massenmedien stellen Öffentlichkeit her, in der ein Austausch der verschiedenen politischen Meinungen von gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, Parteien und politischen Institutionen stattfindet. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung der Massenmedien.

Die Massenmedien haben die Aufgabe

- Informationen zu verbreiten
- zur Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger beizutragen
- die Entscheidungen der politischen Institutionen sowie das Verhalten der Amtsinhaber zu kontrollieren und Missstände zu kritisieren.

Kritik an den Medien

Die Macht der Medien und die Art und Weise, wie sie mit ihr umgehen, stößt auf Kritik. Es wird eingewandt, als "Vierte Gewalt" fehle ihnen die demokratische Legitimation. Viele Journalisten ließen in die Berichterstattung ihre persönliche, parteiische Meinung einfließen. Kritik wird auch an der Vermittlung von Politik durch die Medien geübt:

Vor allem Fernsehen und Boulevardzeitungen

- vereinfachten unzulässig komplizierte Sachverhalte,
- dramatisierten unbedeutende Ereignisse,
- personalisierten sachliche Problemstellungen,
- spielten ein Thema für kurze Zeit hoch, um es plötzlich völlig fallen zu lassen,
- verbreiteten fast ausschließlich negative Meldungen und zeichneten ein durchgängig pessimistisches Bild der Welt.

Trotz dieser Kritik sollte nicht übersehen werden, dass freie Medien ein unverzichtbarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft sind. Sie machen politische Entscheidungen transparent und üben eine wichtige Kontrollfunktion aus, indem sie Machtmissbrauch, Ämterwillkür und Korruption aufdecken.

Erarbeitet auf Grundlage von:

Horst Pötzsch, *Die Deutsche Demokratie*, Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung 2009